# Einwohnergemeinde Oberhünigen



# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 15. November 2016 Rechtsetzung per 1. Januar 2017

#### Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Oberhünigen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Oberhünigen,

#### Art. 1 Periodische Kontrolle

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	88.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	108.00	exkl. MWST

#### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	72.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	92.00	exkl. MWST

#### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	72.00	exkl. MWST
für mehrstufige Brenner	CHF	92.00	exkl. MWST

#### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### Art. 5 Mehrwertsteuer

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### Art. 6 Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Oberhünigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

#### Art. 7 Gebühren-Inkasso

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Oberhünigen eingezogen.
- <sup>2</sup>Werden die Gebühren trotz Mahnung der Kontrollperson nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- <sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Oberhünigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

#### Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 25. Mai 1992 mit Änderung vom 2. Dezember 1994 und 16. September 2003 wird aufgehoben.

#### Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Zäziwil, 15. November 2016

## GEMEINDERAT OBERHÜNIGEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Stalder sig. Marlis Lanz

#### **Publikation**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Konolfingen vom 1. Dezember 2016 publiziert wurde.

Zäziwil, im Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marlis Lanz

# Rechtsetzung

Die Rechtsetzung dieses Gebührentarifs tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Rechtsetzung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 1. Dezember 2016 publiziert.

### Übersicht - Gebührenberechnung

Die Gemeinde Oberhünigen hat ihren erfahrenen Kaminfegermeister, Sandro Salvi, Dorfstrasse 32, 3510 Freimettigen, als Feuerungskontrolleur (Kontrollperson) bestimmt. Er hat selber drei Messgeräte, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 700 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein und ist auch für das Mahnwesen zuständig. Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner		
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	60.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	6.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für einstufige Brenner	CHF	88.00
+ Mehrwertsteuer (8%)	CHF	7.05
Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage	CHF	95.05
Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner		
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	60.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	6.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	20.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	108.00
+ Mehrwertsteuer (8%)	CHF	8.65
Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage	CHF	116.65

Ausserhalb der periodischen Kontrollen, also bei Nachkontrollen oder weiteren Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers, fallen keine Kantonsgebühren an.